Kantonsratsbeschluss über eine Ausgabenbewilligung für die Projektierung und Realisierung der Langsamverkehrsführung Biberbrugg – Chaltenboden, Feusisberg

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 53 Abs. 2 der Kantonsverfassung[1], nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Dem Regierungsrat wird für die Projektierung und Realisierung der Langsamverkehrsführung Biberbrugg bis Chaltenboden, Feusisberg, eine Ausgabenbewilligung von 36 Mio. Franken eingeräumt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

[1] SRSZ 100.100.